

Kundeninformation über die Ausführungsgrundsätze
der VB Kamen-Werne eG für Privatkunden
(gem. Nr. 2 der Sonderbedingungen für das WP-Geschäft)

Anlage 8

1 Allgemeine Grundsätze

a) Regelungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze der Bank gelten für die Ausführung von Kundenaufträgen, die unter den Geltungsbereich der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft fallen.

b) Geschäftsarten

Die Bank wird Orders des Kunden entweder als Kommissionsgeschäft oder als Festpreisgeschäft ausführen. Führt die Bank Orders als Festpreisgeschäft gemäß der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft aus, entspricht sie ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung, wenn der mit dem Kunden vereinbarte Preis der jeweils aktuellen Marktlage entspricht.

c) Weisungen des Kunden

Die Bank wird Weisungen des Kunden zur Orderausführung berücksichtigen, soweit dies aufgrund der an den jeweiligen Märkten geltenden Handelsbedingungen möglich ist. Sofern der Kunde eine Weisung zur Orderausführung erteilt, kommen die im Folgenden aufgeführten Ausführungsgrundsätze der Bank und damit die Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung nicht zum Tragen.

Orders mit Order- oder Limitzusätzen, wie z.B. „Interessen während“ („IW“) oder „Stopp Loss“, werden von der Bank als Orders mit Kundenweisung eingestuft. Die Ausführungsgrundsätze der Bank finden keine Anwendung.

Werden sonstige individuelle Absprachen zwischen der Bank und dem Kunden hinsichtlich der Ausführung von Orders getroffen, so werden Orders des Kunden, die auf diesen Absprachen beruhen, von der Bank als Orders mit Weisung eingestuft. Die Ausführungsgrundsätze der Bank finden keine Anwendung.

d) Behandlung von weitergeleiteten Kundenaufträgen

Bringt ein Kunde der Bank im Rahmen seiner Dienstleistungstätigkeit die Order seines eigenen Kunden („Drittkunde“) über die Bank zur Ausführung, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung dieser Orders anwenden.

Übermittelt ein Kunde Weisungen des Drittkunden an die Bank, so wird diese die ihr übermittelten Weisungen des Drittkunden bei der Ausführung der Order berücksichtigen. erteilt der Kunde eine von den Weisungen des Drittkunden abweichende Weisung, so wird die Weisung des Kunden bei der Orderausführung berücksichtigt.

Eine differenzierende Einstufung des Kunden (Privatkunde, Professioneller Kunde) wird durch die Bank nur berücksichtigt, sofern aus der weitergeleiteten Order eine Information über die Kundeneinstufung ersichtlich ist. Fehlt diese Information, unterstellt die Bank die Ordererteilung durch einen Privatkunden.

e) Verhalten bei Marktstörungen

Kommt es zu Marktstörungen oder sonstigen außergewöhnlichen Situationen und ist daher eine Ausführung nach diesen Ausführungsgrundsätzen nicht möglich, wird die Bank die von der Marktstörung beeinträchtigten Aufträge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gem. § 384 HGB ausführen.

2 Bestimmung der Ausführungsplätze

a) Bildung von Produktgruppen

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenorders fasst die Bank die relevanten Finanzinstrumente zu Produktgruppen zusammen (siehe [Anlage 12](#)).

b) Relevante Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ausführungsergebnisses

Zur Erzielung des bestmöglichen Ausführungsergebnisses von Kundenorders berücksichtigt die Bank insbesondere folgende Kriterien:

- Preis des Finanzinstrumentes
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten

Werden die oben genannten Faktoren maßgeblich durch nachfolgende Faktoren beeinflusst, so werden diese angemessen berücksichtigt:

- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages.

c) Gewichtung der Kriterien

Die Bank gewichtet die vorgenannten Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrages, des Finanzinstrumentes sowie des Ausführungsplatzes. Die Gewichtungsfaktoren können der Anlage 12 entnommen werden.

d) Festlegung der Ausführungsplätze

Die Bank analysiert unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien und deren Gewichtung mögliche Ausführungsplätze und legt je Produktgruppe denjenigen Ausführungsplatz fest, an dem aus Sicht der Bank grundsätzlich das im Interesse des Kunden bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann. Die im Rahmen der Analyse ermittelten Ausführungsplätze sind der Anlage 12 zu entnehmen.

e) Ausführung von Aufträgen außerhalb eines organisierten Marktes oder Multilateralen Handelssystems

Für bestimmte Produktgruppen sehen diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung von Aufträgen außerhalb eines organisierten Marktes oder Multilateralen Handelssystems vor. In diesen Fällen wird die Bank vor Ausführung eine ausdrückliche generelle Zustimmung des Kunden zur Ausführung von Aufträgen an diesen Ausführungsplätzen („OTC- Zustimmung“) einholen.

f) Behandlung von Zeichnungsaufträgen für Neuemissionen

- Eigene Emissionen der Bank

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung, indem sie Zeichnungsaufträge in von ihr öffentlich oder nicht öffentlich angebotenen Wertpapieren durch Annahme des Zeichnungsauftrages sowie Zuteilung der Wertpapiere an den Kunden ausführt.

- Fremdemissionen

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung, indem sie Zeichnungsaufträge in Fremdemissionen an das Konsortium/den Emittenten weitergibt und gemäß den Vorgaben des Konsortiums/des Emittenten eine Zuteilung der ihr überlassenen Wertpapiere vornimmt.

g) Behandlung von Kundenorders in Investmentanteilen

Führt die Bank Kundenorders in Investmentanteilen im Rahmen von Festpreisgeschäften aus, so erfüllt sie ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung der Order, indem sie die Order zum nächstmöglichen von der Kapitalanlagegesellschaft festgestelltem Ausgabe-/ Rücknahmepreis ausführt.

Führt die Bank Kundenorders in Investmentanteilen, bei denen die Preisbildung unter Berücksichtigung § 23 Investmentgesetz vorgenommen wird, im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes aus, so fallen diese Geschäfte nicht in den Geltungsbereich dieser Ausführungsgrundsätze.

3 Bestimmung von Ausführungspartnern

Führt die Bank die Kundenorder nicht selbst aus, sondern lässt die Order durch einen Dritten ausführen, so wird sie bei der Auswahl des Ausführungspartners die unter 2b) genannten Kriterien bei der Auswahl eines geeigneten Ausführungspartners entsprechend berücksichtigen.

Die Bank überprüft regelmäßig die Ausführungsqualität des Ausführungspartners.

Sofern der Kunde eine Weisung zur Orderausführung erteilt, wird diese Weisung an den Dritten zur Berücksichtigung bei der Ausführung weitergegeben. Die Einhaltung der Weisung wird durch die Bank überwacht.

Produktgruppen, bei denen Kundenorders über Dritte zur Ausführung gebracht werden, sind in Anlage 12 aufgeführt.

Anlage 8: Ausführungsgrundsätze